

Felix Hornfischer

Zur Unbeachtlichkeit von Besetzungsfehlern für die Tätigkeit von Hochschulgremien nach § 10 Abs. 5 LHG BW

Übersicht

I. Einleitung

II. Die Vorschrift des § 10 Abs. 5 LHG BW und andere landesrechtliche Regelungen

1. Zielsetzung und Bedeutung der Unbeachtlichkeitsvorschriften
2. Verfassungsrechtliche Einordnung
3. Verhältnis zum allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht
 - a) Verhältnis zu § 44 LVwVfG und zum Nichtigkeitsdogma
 - b) Eigenständige Bedeutung und Verhältnis zu § 46 LVwVfG
4. Anwendungsbereich des § 10 Abs. 5 LHG BW
5. Ausdehnung der Unbeachtlichkeit auf die „fehlerhafte Besetzung“
 - a) Sitzungsspezifische und allgemeine Besetzungsfehler
 - b) Anwendbarkeit des § 10 Abs. 5 Satz 3 LHG BW auf sitzungsspezifische Besetzungsfehler
 - c) Differenzierte Betrachtungsweise

III. Schluss

I. Einleitung

Der Organisation der Hochschulen des Bundes und der Länder ist durch die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ein rechtlicher Rahmen gesteckt, innerhalb dessen dem jeweiligen Hochschulgesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zukommt, die Hochschulen wissenschaftsadäquat zu organisieren.¹ Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts fordert Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, die Hochschulorganisation und damit auch die hochschulorganisatorische Willensbildung so zu regeln, dass in der Hochschule freie Wissenschaft möglich ist und ungefährdet betrieben werden kann. Die Teilhabe der Grundrechtsträger an der Organisation des Wissenschaftsbetriebs dient dem Schutz vor wissenschaftsinadäquaten Entscheidungen und ist des-

halb im dafür erforderlichen Umfang grundrechtlich garantiert.³

Ausgehend hiervon und zum Zwecke der Begründung einer hinreichenden hochschuldemokratischen Legitimation des (rechtlichen) Handelns der Hochschulen⁴ trifft § 37 Abs. 1 HRG eine detaillierte Regelung zur Mitwirkung der Mitglieder der Hochschulen an deren Selbstverwaltung. Die Mitwirkung findet in Gremien statt, die nach den vier Mitgliedergruppen – Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Studierenden und die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – zusammengesetzt sind, § 37 Abs. 1 Satz 3 HRG. Dieser funktionale Pluralismus solle eine perspektivische Vielfalt in Forschung und Lehre offenhalten.⁵ In den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen, § 37 Abs. 1 Satz 5 HRG.

Die Mitgliedschaft in einem Gremium beruht nach den Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes entweder auf der Bekleidung eines bestimmten (Wahl-)Amtes oder auf einer Bestellung für oder Wahl in das Gremium, § 37 Abs. 2 Satz 1 HRG.

Die wesentliche Mitwirkung der Mitglieder an der Selbstverwaltung der Hochschulen findet daher in den Gremien statt. In Baden-Württemberg sind exemplarisch zu nennen: der Senat, § 19 LHG BW, der Fakultätsrat, § 25 LHG BW, die Studienkommission, § 26 LHG BW, der Promotionsausschuss, § 38 Abs. 5 Satz 2 LHG BW, so-

1 Gärditz, in: Maunz/Dürig, GG, 88. EL August 2019, Art. 5 Abs. 3 Rn. 210 ff.
2 BVerfG 29.5.1973 – 1 BvR 424/71 –, BVerfGE 35, 79 (116 f.); BVerfG 08.7.1980 – 1 BvR 1472/78 –, BVerfGE 54, 363, 389 ff.
3 BVerfG 29.5.1973 – 1 BvR 424/71 –, BVerfGE 35, 79 (116 f., 127 f.); BVerfG 26.10.2004 – 1 BvR 911/00 u.a. –, NVwZ 2005, 315.

4 Hierzu ausführlich Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 492 ff.; ders., in: Maunz/Dürig, GG, 88. EL August 2019, Art. 5 Abs. 3 Rn. 214 ff., 221 f.
5 BVerfG 24.6.2014 – 1 BvR 3217/07 –, BVerfGE 136, 338 (364); Gärditz, in: Maunz/Dürig, GG, 88. EL August 2019, Art. 5 Abs. 3 Rn. 222.

wie der Habilitationsausschuss, § 39 Abs. 2 Satz 2 LHG BW. Daneben treten noch die Prüfungsausschüsse und -kommissionen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der Fachbereiche und Fakultäten.

Die Besetzung der Gremien ist teilweise im jeweiligen Landesrecht, teilweise in den Grundordnungen, Promotions- und Habilitationsordnungen und den sonstigen satzungsrechtlichen Prüfungsordnungen der Hochschulen geregelt. Sie erfolgt nach Maßgabe der Amtsträgerschaft, die ihrerseits auf einer Wahl oder einem anderen Ernennungsakt beruhen kann, oder der Wahl durch die Mitglieder der Hochschule bzw. ihrer Fakultäten oder Fachbereiche. Nach § 9 Abs. 8 Satz 5 LHG BW erlassen die Hochschulen eine Wahlordnung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens und der Abwahlverfahren nach §§ 18a, 24a und 27e LHG BW einschließlich Briefwahl geregelt werden. Diese Wahlordnungen sollen Regelungen zur Abgabe von schriftlichen Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form enthalten, § 9 Abs. 8 Satz 6 LHG BW. Insbesondere die Gremienmitgliedschaft aufgrund einer Wahl birgt im Rahmen der Selbstverwaltung der Hochschulen und ihrer organisatorischen Untergliederung die Gefahr von Fehlern, die die Rechtsgültigkeit der Wahl und damit auch der Mitgliedschaft in den Gremien und die dortige Mitwirkung berühren können.⁶

Der Erlass einer gültigen Wahlordnung sowie die Organisation und Durchführung der Wahlen können für – vor allem kleinere – Hochschulen eine beachtliche Herausforderung darstellen. Ferner ist die Wahlanfechtung nicht selten ein Mittel, um (politisch) unliebsame Ergebnisse der Wahlen in Frage zu stellen.⁷ Schließlich zeigt die verwaltungsgerichtliche Praxis, dass die Ungültigkeit einer Wahl zu einem Gremium, das seinerseits an einer belastenden Entscheidung (etwa der Rücknahme eines akademischen Grades) beteiligt war, im darauffolgenden Anfechtungsprozess geltend gemacht wird.⁸

In den Hochschulgesetzen einiger Länder finden sich daher im Hinblick auf die Ungültigkeit einer Wahl und die fehlerhafte Besetzung von Gremien besondere Vor-

schriften über die Unbeachtlichkeit dieser Fehler, die den allgemeinen Regelungen der Landesverwaltungsverfahrensgesetze vorgehen. Baden-Württemberg (§ 10 Abs. 5 LHG BW) und Bayern (Art. 40 Abs. 2 BayHSchG) haben dabei besonders weitgehende Bestimmungen getroffen. Die Existenz dieser Vorschriften, ihre Bedeutung und Verortung im allgemeinen Fehlerfolgenregime des Verwaltungsverfahrensrechts sowie ihr Anwendungsbereich werden in der hochschulrechtlichen Praxis bisweilen vernachlässigt. Dem möchte der folgende Beitrag am Beispiel des § 10 Abs. 5 LHG BW abhelfen.

II. Die Vorschrift des § 10 Abs. 5 LHG BW und andere landesrechtliche Regelungen

§ 10 Abs. 5 LHG BW geht auf das zweite Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01.01.2005 (GBl. S. 1) zurück. Die Vorschrift bestimmt:

„Ist die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führt dieses Gremium in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum Zusammentreten des auf Grund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neu gebildeten Gremiums weiter. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder wird durch die Ungültigkeit der Wahl nicht berührt. Satz 2 gilt bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend.“

§ 10 Abs. 5 Satz 1 und 2 LHG BW entsprechen dem früheren § 109 Abs. 3 UG BW.⁹ Bayern hat mit Art. 40 Abs. 2 BayHSchG eine entsprechende Regelung erlassen, die – bis auf den zweiten Halbsatz – dem früheren Art. 47 BayHSchG 1998 entspricht.¹⁰ Hiernach wird die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen eines Gremiums nicht berührt, wenn die Wahl eines Gremiums oder einzelner seiner Mitglieder rechtskräftig für ungültig erklärt worden sind. Dies soll nach Art. 40 Abs. 2 Hs. 2 BayHSchG auch bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend gelten. Die landesrechtlichen Bestimmungen in Nordrhein-Westfalen und in Sachsen-Anhalt formulieren höhere

6 Entsprechendes gilt auch für die Wahlen zu Personalvertretungen in der Hochschule und anderen Organisationseinheiten des öffentlichen Rechts.

7 Vgl. zur Anfechtung von Wahlen an Hochschulen etwa VG Gera 24.5.2017 – 2 K 606/16 Ge –, juris; VG Augsburg 17.11.2015 – Au 3 K 15.1188 –, juris; VG Arnberg 26.3.2014 – 9 K 2001/12 –, juris; VG Kassel 6.3.2014 – 3 K 418/13.KS –, juris;

8 VG Karlsruhe 4.3.2013 – 7 K 3335/11 –, VBIBW 2013, 429 und darauffolgend VGH BW 3.2.2014 – 9 S 885/13 –, VBIBW 2014, 341; vgl. auch VG Freiburg 25.9.2019 – 1 K 5443/18 –, juris (noch nicht rechtskräftig).

9 LT-Drs. 13/3640, S. 182.

10 von Coelln/Lindner, BeckOK, HochschulR Bayern, 15. Edition 01.11.2019, Art. 40 Rn. 2.

Voraussetzungen für die Unbeachtlichkeit einer ungültigen Wahl. § 13 Abs. 4 HSchG NRW und der gleichlautende § 62 Abs. 5 HSchG LSA bestimmen:

„Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Gremiums, soweit diese vollzogen sind.“

Anders als die Regelungen in Baden-Württemberg und Bayern setzen diese Bestimmungen den Vollzug der Beschlüsse voraus, damit die Ungültigkeit der Wahl unbeachtlich bleibt. Ferner kennen diese Regelungen keine Erweiterung auf die „fehlerhafte Besetzung“.

1. Zielsetzung und Bedeutung der Unbeachtlichkeitsvorschriften

Die Bestimmung über die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit der Gremien, insbesondere deren Beschlüsse, ist eine „zentrale Verfahrensnorm“¹¹ des Hochschulverwaltungsrechts. Sie nimmt einen Ausgleich der erforderlichen hochschuldemokratischen Legitimation einerseits und der Rechtssicherheit¹² sowie der Funktionsfähigkeit der Hochschulverwaltung andererseits vor. Zu diesem Zweck treffen die landesrechtlichen Normen eine differenzierte Regelung, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welchem Zeitpunkt die demokratische Legitimation hinter der Rechtssicherheit und der Funktionsfähigkeit der Hochschule zurücktritt.

Soweit es um die Ungültigkeit der Wahl geht, sieht § 10 Abs. 5 Satz 1 LHG BW vor, dass die Wahl „rechtskräftig für ungültig erklärt“ worden ist. Eine entsprechende Formulierung enthält Art. 40 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG¹⁴. Daraus folgt, dass selbst eine unanfechtbare Entscheidung der für die Wahlprüfung zuständigen Stellen der Hochschule über die Ungültigkeit der Wahl die Rechtswirksamkeit der Handlungen des Gremiums unberührt lässt. Erst recht gilt dies dann, wenn – z.B. im Anfechtungsprozess – lediglich die Ungültigkeit geltend gemacht worden ist, ohne dass eine Wahlprüfung durchgeführt und eine rechtskräftige Entscheidung getroffen

worden ist.¹⁵

Die Rechtssicherheit und die Funktionsfähigkeit der Hochschule rechtfertigen eine Unbeachtlichkeit der ungültigen Wahl für die Wirksamkeit des Gremienhandelns nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt. § 10 Abs. 5 Satz 1 und 2 LHG BW stellt insoweit auf die Neubildung des Gremiums durch Wiederholungs- oder Neuwahl ab. Art. 40 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG, § 13 Abs. 4 HSchG NRW und § 62 Abs. 5 HSchG LSA ordnen die Unbeachtlichkeit indes allein bis zum Zeitpunkt der Erklärung der Wahl für ungültig (Wirksamkeit bzw. Rechtswirksamkeit „der vorher gefassten Beschlüsse“) an. § 13 Abs. 4 HSchG NRW und § 62 Abs. 5 HSchG LSA beschränken darüber hinaus die Unbeachtlichkeit weiter auf die Fälle, in denen die Beschlüsse bereits vollzogen worden sind.

Die ausdifferenzierte Regelung des § 10 Abs. 5 Satz 1 und 2 LHG BW, die die demokratische Legitimation bis zur Wiederholungs- bzw. Neuwahl der Funktionsfähigkeit der Hochschule unterordnet, wirft mit Blick auf den Wortlaut der Art. 40 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG, § 13 Abs. 4 HSchG NRW und § 62 Abs. 5 HSchG LSA die Frage auf, was in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt für den Zeitraum zwischen der Erklärung der Wahl für ungültig und der Behebung des Mangels der Wahl durch Wiederholung oder Neuwahl gelten soll.

Nähme man den Wortlaut der Bestimmungen – in Abgrenzung zu § 10 Abs. 5 Satz 1 und 2 LHG BW ernst – könnten die fehlerhaft gewählten Gremien in diesem Zeitraum keine wirksame Tätigkeit entfalten. Dieses Ergebnis widerspräche jedenfalls für die Vertretungsorgane indes dem Grundsatz, dass eine Körperschaft des öffentlichen Rechts stets ein handlungsfähiges Organ haben muss.¹⁶ Daher spricht einiges dafür, dass auch nach Art. 40 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG, § 13 Abs. 4 HSchG NRW und § 62 Abs. 5 HSchG LSA die Gremien bis zur Neuwahl weiter wirksam agieren können, soweit die Gremien Teil eines Vertretungsorgans sind.

Im Hinblick auf die denkbaren Fehler einer Wahl der Mitglieder zu Hochschulgremien, die Dauer eines Wahl-

11 von Coelln/Lindner, BeckOK, HochschulR Bayern, 15. Edition 1.11.2019, Art. 40 Rn. 1.

12 VGH BW 30.7.2018 – 9 S 764/18 –, juris Rn. 37; von Coelln/Lindner, BeckOK, HochschulR Bayern, 15. Edition 01.11.2019, Art. 40 Rn. 1.

13 Sandberger, LHG Baden-Württemberg, 2. Auflage 2015, § 10 Rn. 4; Herberger, in: Haug, Das Hochschulrecht in Baden-Württemberg, 2. Auflage 2009, Rn. 241; vgl. zu § 13 Abs. 4 HSchG NRW LT-Drs. 8/3880, 171; Achelpöhlner, in: von Coelln/Schemmer,

BeckOK, HochschulR Nordrhein-Westfalen,

14 § 13 Abs. 4 HSchG NRW und § 62 Abs. 5 HSchG LSA lassen genügen, dass die Wahl nach Amtsantritt für „ungültig erklärt“ worden ist.

15 VGH BW 3.2.2014 – 9 S 885/13 –, VBIBW 2014, 341; noch zu § 109 Abs. 3 UG BW VGH BW 17.9.2003 – 4 S 1636/01 –, juris Rn. 23.

16 VGH BW 2.12.1997 – 9 S 2506/97, GewArch 1998, 164; VG Karlsruhe 04.03.2013 – 7 K 3335/11 –, juris Rn. 43.

prüfungsverfahrens und eines gegebenenfalls daran anknüpfenden Wahlanfechtungsverfahrens ist die hochschulrechtliche Unbeachtlichkeitsregelung von großer praktischer Bedeutung für die Rechtssicherheit der von dem Handeln der Gremien betroffenen Personen und für die Funktionsfähigkeit der Hochschule selbst.

2. Verfassungsrechtliche Einordnung

Nach ständiger Rechtsprechung ist § 10 Abs. 5 LHG BW verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.¹⁷ Die Unbeachtlichkeitsregelung verstößt nicht gegen Art. 20 Abs. 3 GG, wonach die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden ist (Rechtsstaatsprinzip). Die Unabhängigkeit der Wirksamkeit eines Rechtsakts von der Wirksamkeit der Wahl oder Bestellung des handelnden Organs oder Amtswalters ist dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit und Rechtsklarheit geschuldet.¹⁸ Bei gewählten Hauptorganen öffentlich-rechtlicher Körperschaften folgt sie zudem dem Gebot, dass eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zu keiner Zeit ohne handlungsfähiges Organ sein darf.¹⁹

Demnach lässt nach einem allgemeinen staatsorganisationsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Grundsatz die Unwirksamkeit der Bestellung des handelnden Staatsorgans die rechtliche Wirksamkeit seiner Rechtsakte unberührt, solange diese Bestellung nicht in dem dafür vorgesehenen Verfahren widerrufen oder für ungültig erklärt worden ist. Wurde die Bestellung in dem dafür vorgesehenen Verfahren widerrufen oder für ungültig erklärt, wirkt dies allein ex nunc und nicht ex tunc.²⁰ Ein Mangel an demokratischer Legitimation aufgrund einer fehlerhaften Wahl ist grundsätzlich ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Wahlprüfungsverfahren geltend zu machen.²¹

Der Grundsatz, dass die Wirksamkeit der Rechtsakte eines Amtswalters unabhängig von der Wirkung seiner Bestellung ist, gilt ebenso im Beamtenrecht²² und im Dienstrecht der Richter. Auch gerichtliche Entscheidungen, an denen ein ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat, dessen Wahl nachträglich rechtskräftig für ungültig erklärt worden ist, bleiben hiervon in ihrer Wirksamkeit unberührt.²⁴

Auch im Hinblick auf den Grundrechtsschutz eines Rechtssubjekts, das von der Wirksamkeit eines Rechtsakts eines fehlerhaft gewählten oder bestellten Organs oder Amtswalters betroffen ist, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Nur wenige Verfahrensregelungen sind überhaupt grundrechtlich geboten. Und auch im Falle eines Grundrechtsschutzes durch Verfahren ist der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht dazu gezwungen, einem Verfahrensfehler unbedingte Auswirkungen auf die Sachentscheidung einzuräumen.²⁵ Denn bei der Bestimmung des Fehlerfolgenregimes hat der Gesetzgeber die gegenläufigen Interessen der strikten Gesetzesbindung und des subjektiven Rechtsschutzes einerseits und der Aufrechterhaltung der Sachentscheidung sowie der Verwaltungseffizienz andererseits in Ausgleich zu bringen.²⁶

3. Verhältnis zum allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht

§ 10 Abs. 5 Satz 1 und 2 LHG BW sowie die entsprechenden, oben angeführten landesrechtlichen Bestimmungen sind keine Heilungsvorschriften. Sie befassen sich vielmehr mit den Folgen einer ungültigen Wahl für die (Rechts-)Wirksamkeit des Handelns des gewählten Gremiums. Die Besetzung und das Handeln der betroffenen Gremien, insbesondere Satzungsbeschlüsse sowie Beschlüsse in gestuften Verwaltungsverfahren, bleiben objektiv rechtswidrig. Sie sind jedoch gleichwohl wirksam. Es stellt sich daher die Frage, in welchem Verhältnis sie zum Fehlerfolgenregime des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts, insbesondere zu § 44 LVwVfG und § 46 LVwVfG stehen.

a) Verhältnis zu § 44 LVwVfG und zum Nichtigkeitsdogma

Aus § 10 Abs. 5 Satz 1 und 2 LHG BW folgt, dass ein Handeln eines Gremiums in Gestalt eines Verwaltungsakts wegen der fehlerhaften demokratischen Legitimation nicht nichtig sein kann. Es kommt daher nicht darauf an, ob die Ungültigkeit der Wahl zu einem Kollegialorgan im Hinblick auf das demokratische Legitimationsdefizit in der Regel einen „besonders schwerwiegender Fehler“

17 Ausführlich hierzu und zum folgenden VG Karlsruhe 4.3.2013 – 7 K 3335/11 –, juris Rn. 41 ff. und darauffolgend VGH BW 03.02.2014 – 9 S 885/13 –, VBIBW 2014, 341.

18 BVerfG 23.10.1951 – 2 BvG 1/51 –, BVerfGE 1, 14, 38; vgl. auch VG Freiburg 24.2.1996 – 10 K 1064/95 –, GewArch 1997, 423.

19 Vgl. hierzu die Nachweise in Fn. 16.

20 Vgl. für die Wahlen der Landtage und des Bundestages BVerfG 23.10.1951 – 2 BvG 1/51 –, BVerfGE 1, 14, 38; BVerfG 11.10.1972 – 2 BvR 912/71 –, BVerfGE 34, 81, 95 ff. sowie für die Wahl der Kreistage und der Gemeinderäte BVerfG 11.11.1953 – 1 BvR

444/53 –, BVerfGE 3, 41, 44 und die dem § 10 Abs. 5 Satz 1 und 2 LHG BW entsprechenden Normen des § 30 Abs. 3 GemO BW und § 21 Abs. 3 Satz 2 LKRö.

21 VG Karlsruhe 4.3.2013 – 7 K 3335/11 –, juris Rn. 41.

22 Vgl. § 15 Satz 3 BBG, § 13 Abs. 4 Satz 1 LBG.

23 Vgl. § 18 Abs. 3 DRiG.

24 BVerwG 9.6.1987 – 9 CB 36/87 –, DVBl. 1987, 1112.

25 VGH BW 3.2.2014 – 9 S 885/13 –, VBIBW 2014, 341.

26 Schmidt-Aßmann/Schenk, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 37. EL (Stand: Juli 2019), Einleitung Rn. 212.

i.S.d. § 44 Abs. 1 LVwVfG darstellt. Gegen die Einordnung als „besonders schwerwiegenden Fehler“ spricht allerdings der oben skizzierte allgemeine Grundsatz, dass die Wirksamkeit der Amtshandlung von der Bestellung des Amtswalters unabhängig ist.

Ferner weichen die landesrechtlichen Bestimmungen der Hochschulgesetze zur Unbeachtlichkeit der Ungültigkeit der Wahl vom traditionellen Nichtigkeitsdogma ab, soweit das Gremium eine Rechtsnorm in Gestalt der Satzung beschlossen hat. Nach diesem Dogma gilt für alle Rechtsnormen der Grundsatz, dass sie ipso iure ex tunc nichtig sind, wenn sie – gleich aus welchem Grund – rechtswidrig sind.²⁷ Aus diesem Grund kommt einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung im Normenkontrollverfahren nach § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO lediglich eine deklaratorische und keine kassatorische Wirkung zu.²⁸ § 10 Abs. 5 Satz 1 und 2 LHG sowie seine weiteren landesrechtlichen Entsprechungen stehen daher einer Nichtigklärung im Normenkontrollverfahren nach § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO oder einer inzidenten Verwerfung im verwaltungsgerichtlichen Anfechtungs- oder Verpflichtungsverfahren entgegen.²⁹

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg schließt hieraus, dass der Gesetzgeber aufgrund des Nichtigkeitsdogmas für Rechtsnormen mit der Betonung der „Rechtswirksamkeit“ der Tätigkeit des Gremiums auch die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns (Verwaltungsakt, Satzung) in Bezug auf Besetzungsmängel des Gremiums und nicht nur die bloße Gültigkeit trotz Rechtswidrigkeit anordnen wollte.³⁰ Dieser Schluss ist jedoch zweifelhaft. So kennt das Baugesetzbuch mit den §§ 214, 215 BauGB ein – auch zeitlich – ausdifferenziertes Fehlerfolgensystem von Verfahrensmängeln im Bebauungsplanverfahren, das zwischen Rechtswirksamkeit und Rechtmäßigkeit von Satzungsrecht differenziert. Diese Regelung stellt ebenfalls eine Abweichung vom Nichtigkeitsdogma dar, zu der der Gesetzgeber befugt sein kann.³¹ Die Bestimmung, dass die Ungültigkeit der Wahl die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit des Gremiums unberührt lässt, ist am ehesten als eine verfahrens-

rechtliche Konstruktion zu verstehen, wonach ein Rückgriff auf die materielle Rechtslage verboten ist. Die materielle Rechtslage bleibt wie sie ist; die Berufung auf den Fehler bleibt aber ausgeschlossen.³²

b) Eigenständige Bedeutung und Verhältnis zu § 46 LVwVfG

§ 10 Abs. 5 Satz 1 und 2 LHG BW geht über die Regelung des § 46 LVwVfG hinaus. Er trifft für den Bereich des Hochschulverwaltungsverfahrenrechts eine eigenständige Regelung über die Folgen einer fehlerhaften Wahl. Es ist daher nicht zutreffend, die hochschulrechtlichen Regelungen als im Verhältnis zu § 46 LVwVfG spezielle Regelungen zu qualifizieren.³³ Die hochschulrechtlichen Normen treffen für keine der in § 46 LVwVfG aufgeführten Rechtsverletzungen eine speziellere Regelung. Die rechtswidrige aufgrund einer mangelhaften Wahl fehlerhafte Besetzung eines Gremiums ist kein Fall „der Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit“, sondern ein eigenständiger Fehler, der aus einem allgemeinen Mangel an demokratischer Legitimation des konkret handelnden Gremiums folgt. Er ist daher ein Fehler, der dem konkreten, im Ergebnis zu einem Verwaltungsakt führenden (Beschluss-)Verfahren (vgl. § 9 LVwVfG) vorgelegt ist, und kein Verfahrensfehler im Sinne des § 46 LVwVfG. Allein die „fehlerhafte Besetzung“ nach § 10 Abs. 5 Satz 3 LHG BW und nach Art. 40 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG kann z.B. in Gestalt der Mitwirkung eines ausgeschlossenen Mitglieds oder der fehlenden Beschlussfähigkeit in der konkreten Sitzung zugleich einen Verfahrensfehler i.S.d. § 46 LVwVfG darstellen.³⁴

Auch in der Rechtsfolge ordnen § 10 Abs. 5 Satz 1 und 2 LHG und die entsprechenden anderen landesrechtlichen Vorschriften keine speziellere Rechtsfolge an. Die Voraussetzungen für die Unbeachtlichkeit sind nicht enger als jene des § 46 LVwVfG. Denn dieser setzt für den Ausschluss des Anspruchs auf Aufhebung eines Verwaltungsakts voraus, dass offensichtlich ist, dass die Verlet-

27 *Ossenbühl*, Eine Fehlerlehre für untergesetzliche Normen NJW 1986, 2805 (2807); *Sachs*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. II, 2. Auflage 2012, § 31 Rn. 76; *Bethge*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, 57. EL, Juni 2019, § 78 Rn. 7.

28 BVerfGE, 92, 266; *Eyermann*, VwGO, 15. Auflage 2019, § 47 Rn. 86.

29 So auch von *Coelln/Lindner*, BeckOK, HochschulR Bayern, 15. Edition 1.11.2019, Art. 40 Rn. 11.1.

30 VGH BW 3.2.2014 – 9 S 885/13 –, VBIBW 2014, 341.

31 Für die Befugnis zur Abweichung für die Satzungen des BauGB

Uechtritz, in: Spannowsky/ders., BeckOK BauGB, 47. Edition, 01.11.2019, § 214 Rn. 15.

32 Vgl. zum Fehlerfolgenregime des Baugesetzbuchs überzeugend *Ossenbühl*, Eine Fehlerlehre für untergesetzliche Normen, NJW 1986, 2805 (2810).

33 So aber für § 10 Abs. 5 LHG BW *Sandberger*, LHG Baden-Württemberg, 2. Auflage 2015, § 10 Rn. 4 und für Art. 40 Abs. 2 BayHSchG von *Coelln/Lindner*, BeckOK, HochschulR Bayern, 15. Edition 1.11.2019, Art. 40 Rn. 11.

34 So wohl auch zu § 10 Abs. 5 Satz 2 und 3 LHG BW VGH BW, Beschluss vom 30.7.2018 – 9 S 764/18 –, juris Rn. 37.

zung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Die hochschulrechtlichen Bestimmungen stellen indes auf keine inhaltliche Ursächlichkeit des Fehlers ab.

Schließlich ist § 46 LVwVfG in das System des subjektiven Rechtsschutzes eingebettet und versagt dem Rechtsschutzsuchenden einen prozessualen Aufhebungsanspruch (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), wenn die Voraussetzungen des § 46 LVwVfG vorliegen.³⁵ Aus diesem Grund steht § 46 LVwVfG nach zutreffender Ansicht auch einer Rücknahme nach § 48 LVwVfG aufgrund einer „Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit“ nicht entgegen.³⁶ Die hochschulrechtlichen Bestimmungen ordnen ihrem Wortlaut nach indes unabhängig von einem prozessualen Aufhebungsanspruch eines Rechtsschutzsuchenden die Wirksamkeit der Tätigkeit des betroffenen Gremiums an. Dies dürfte auf eine Rücknahmeentscheidung nach § 48 LVwVfG Rückwirkungen haben. Beruht die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts allein auf der fehlenden demokratischen Legitimation des Gremiums wegen der Ungültigkeit seiner Wahl, dürfte eine Rücknahme aus diesem Grund vor dem Hintergrund der objektiv-rechtlichen Wertung des § 10 Abs. 5 Satz 1 und 2 LHG BW kaum in Betracht kommen.

4. Anwendungsbereich des § 10 Abs. 5 LHG BW

Der persönliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Personenmehrheiten.³⁷ Dies folgt aus der Verwendung des Begriffs „Gremium“. Es ist daher nicht maßgeblich, ob ein „Ausschuss“ im Sinne des § 88 LVwVfG vorliegt. Die Regelung bezieht sich auf „Gremien“ und deren Mitglieder unabhängig davon, ob das Gremium aus Vertretern der an einer Hochschule vorhandenen Mitgliedergruppen zusammengesetzt ist, oder ob es – wie etwa ein Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsausschuss – allein aus gewählten oder kraft Amtes berufenen Amtsträgern besteht. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung sowie aus der „inneren Systematik der Norm“. ³⁸ § 10 LHG BW hebt mehrfach ausdrücklich die „nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien“ in besonderer Weise hervor und grenzt sie gegenüber Gremien ab,

die nicht entsprechend zusammengesetzt sind. Letztere will das Gesetz ausweislich des § 9 Abs. 5 Satz 2 LHG BW ebenfalls als Gremien verstanden wissen.³⁹

In sachlicher Hinsicht wird von § 10 Abs. 5 LHG BW nicht allein die Wahl unmittelbar zum entscheidenden Gremium erfasst. Die Regelung gilt vielmehr auch für die fehlerhafte Bildung eines etwaigen Wahlorgans zur Wahl der Mitglieder des entscheidenden Gremiums.⁴⁰ Ungeachtet dessen, ob die – richtige – Zusammensetzung des Wahlorgans eine nach § 10 Abs. 5 Satz 1 und 2 LHG BW unbeachtliche Ungültigkeit der Wahl begründet⁴¹, folgt dies jedenfalls aus § 10 Abs. 5 Satz 3 LHG BW. Hiernach wird die Unbeachtlichkeit auf alle Besetzungsmängel ausgedehnt, also auch auf jene, die auf der fehlerhaften Zusammensetzung des Wahlorgans beruhen.⁴²

5. Ausdehnung der Unbeachtlichkeit auf die „fehlerhafte Besetzung“

§ 10 Abs. 5 Satz 3 LHG und Art. 40 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG dehnen die Unbeachtlichkeitsregelung auf die Fälle einer „fehlerhaften Besetzung“ des Gremiums aus. In der hochschulrechtlichen Praxis wird im Anfechtungsverfahren – z.B. gegen die Rücknahme eines akademischen Titels⁴³ – immer wieder geltend gemacht, an der Entscheidung eines Gremiums – z.B. eines Promotionsausschusses – habe ein wegen Befangenheit ausgeschlossenes oder ein fehlerhaft berufenes Mitglied mitgewirkt oder das Gremium sei beschlussunfähig gewesen, weil nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder anwesend gewesen sei. Dann stellt sich die Frage, ob die genannten Regelungen diese Fälle erfassen und zu einer Unbeachtlichkeit führen. Die Folge wäre, dass das befassende Gericht etwaigen Beweisanträgen zum konkreten Ablauf einer Beschlussfassung durch Zeugeneinvernahme nicht nachzukommen bräuchte und auch von Amts wegen nicht weiter zu ermitteln hätte.⁴⁴

a) Sitzungsspezifische und allgemeine Besetzungsfehler

Die beispielhaft aufgezählten Rügen betreffen (Verfahrens-)Fehler der konkreten Gremiensitzung und Beschlussfassung im konkreten Verwaltungs- oder

35 Emmenegger, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 2. Auflage 2019, § 46 Rn. 36.

36 Vgl. nur Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Auflage 2018, § 46 Rn. 12 m.w.N.

37 VGH BW 30.7.2018 – 9 S 764/18 –, juris Rn. 35.

38 VGH BW 30.7.2018 – 9 S 764/18 –, juris Rn. 33 unter Berufung auf die Gesetzesbegründung nach LT-Drucks. 13/3640 vom 06.10.2004, S. 182, die beispielhaft ausdrücklich Prüfungsausschüsse aufzählt; vgl. zur Vorgängernorm § 109 Abs. 3 UG bereits VGH BW 17.9.2003 – 4 S 1636/01 –, juris.

39 VGH BW 30.7.2018 – 9 S 764/18 –, juris Rn. 35.

40 VGH BW 3.2.2014 – 9 S 885/13 –, VBIBW 2014, 341.

41 So etwa VG Karlsruhe 04.03.2013 – 7 K 3335/11 –, juris Rn. 51 f.

42 VGH BW 3.2.2014 – 9 S 885/13 –, VBIBW 2014, 341 unter Berufung auf die Gesetzesbegründung nach LT-Drucks. 13/3640 vom 6.10.2004, S. 182.

43 Vgl. VGH BW 3.2.2014 – 9 S 885/13 –, VBIBW 2014, 341; VG Freiburg 25.09.2019 – 1 K 5443/18 –, juris.

44 Vgl. etwa VG Karlsruhe 4.3.2013 – 7 K 3335/11 –, juris Rn. 50 und VG Freiburg 25.9.2019 – 1 K 5443/18 –, juris Rn. 108.

Rechtssetzungsverfahren, während die Ungültigkeit der Wahl einen Mangel an demokratischer Legitimation darstellt, der unabhängig von einem konkreten Verfahren und dort einer konkreten Gremiensitzung vorliegt. Daher soll im Folgenden von sitzungsspezifischen Besetzungsfehlern, die im Falle eines Verwaltungsverfahrens einen Verfahrensfehler darstellen würden, die Rede sein.

b) Anwendbarkeit des § 10 Abs. 5 Satz 3 LHG BW auf sitzungsspezifische Besetzungsfehler

Eine unmittelbare Anwendung des § 10 Abs. 5 Satz 3 LHG BW auf sitzungsspezifische Verfahrensfehler setzt voraus, dass diese ebenfalls Fälle einer „fehlerhaften Besetzung“ sind. Dem Wortlaut nach könnte dagegensprechen, dass § 10 Abs. 5 Satz 3 LHG BW die fehlerhafte Besetzung von Gremien losgelöst von einer konkreten Sitzung und einem konkreten Verfahren bestimmt. In systematischer Hinsicht steht Satz 3 zudem im Zusammenhang mit Satz 1, der mit der Ungültigkeit der Wahl ebenfalls einen allgemeinen, von der konkreten Gremiensitzung in einem konkreten Verfahren losgelösten Besetzungsmangel beschreibt. Deshalb wird § 10 Abs. 5 Satz 3 LHG BW von Teilen der Literatur so verstanden, dass hierdurch ausschließlich die Rechtsfolge des § 10 Abs. 5 Satz 2 LHG BW über die in Satz 1 benannten Wahlmitglieder hinaus auf die Mitglieder kraft Amtes im Falle der fehlerhaften Amtsbesetzung ausgedehnt werden soll.⁴⁵ Für eine solche restriktive Auslegung könnte auch sprechen, dass ein sitzungsspezifischer Besetzungsmangel nach den Verfahrensvorschriften der betreffenden Körperschaft in der Regel durch eine neue Einberufung des Gremiums und nochmalige Befassung mit dem Beschlussgegenstand ohne größeren Aufwand ausgeräumt werden könne. Mängel der Wahl des Gremiums, eines einzelnen Gremienmitglieds oder der Ernennung eines Amtswalters, der kraft Amtes Gremienmitglied ist, sind ungleich schwerer zu beheben.

Einer solchen grammatikalischen und systematischen Auslegung kann jedoch entgegengehalten werden, dass § 10 Abs. 5 Satz 3 LHG BW allein auf Satz 2 und gerade nicht auf Satz 1 verweist.⁴⁶ Auch scheint der Gesetzgeber die Ungültigkeit der Wahl nicht als den Fall einer „fehlerhaften Besetzung“ anzusehen, sonst hätte er voraussichtlich formuliert: „Satz 2 gilt bei einer sonstigen fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend“. Dies hat er jedoch nicht getan. Vielmehr stellt der Ge-

setzgeber in der Gesetzesbegründung klar, „dass die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit von Mitgliedern auch dann unberührt bleibt, wenn das Gremium aus anderen Rechtsgründen fehlerhaft besetzt sein sollte.“⁴⁷ Lediglich beispielhaft führt die Gesetzesbegründung weiter aus, dass dies „insbesondere für die Amtsmitglieder eines Gremiums selbst, aber auch für vom Gremium gewählte Funktionsträger, z.B. für den Studiendekan und die Studienkommissionen sowie die Mitglieder von Prüfungsausschüssen usw.“ gelte.⁴⁸ Der Regelungsinhalt des § 10 Abs. 5 Satz 2 und 3 LHG BW ist mithin so zu verstehen, dass die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit des Gremiums bei einer fehlerhaften Besetzung nicht berührt wird.

Für eine Anwendung des § 10 Abs. 5 Satz 2 und 3 LHG BW auf die Fälle eines sitzungsspezifischen Besetzungsfehlers spricht zudem das Verständnis des Verwaltungsgerichtshofs, dass eine fehlerhafte Besetzung selbst einen Verfahrensfehler darstellt und nicht seinerseits auf einem Verfahrensfehler beruhen muss.⁴⁹

Ferner würde es einen Wertungswiderspruch darstellen, wenn einerseits die Rechtswirksamkeit der Handlungen eines gesamten Gremiums, dessen Wahl ungültig ist, hiervon unberührt bleiben soll, während andererseits der Beschluss eines wirksam gewählten Gremiums wegen eines jeden sitzungsspezifischen Besetzungsmangels in einer konkreten Sitzung unwirksam wäre.⁵⁰ Ein Wertungswiderspruch läge jedenfalls dann vor, wenn es sich beim sitzungsspezifischen Besetzungsmangel – wie etwa bei der Beschlussunfähigkeit – ebenfalls um einen Mangel demokratischer Legitimation handelt.

c) Differenzierte Betrachtungsweise

Spricht daher einiges für eine grundsätzliche Anwendbarkeit des § 10 Abs. 5 Satz 3 LHG BW auch auf sitzungsspezifische Besetzungsfehler innerhalb eines konkreten Verfahrens, ist allerdings noch die Anwendung im Einzelfall angesichts des konkreten Besetzungsfehlers zu klären. Die Frage der Anwendung des § 10 Abs. 5 Satz 2 und 3 LHG BW auf sitzungsspezifische Besetzungsfehler sollte differenziert betrachtet und beantwortet werden.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zur Bedeutung von Verfahrensfehlern im Innenbereich eines Verwaltungsträgers ist mit Blick auf die Aufgabenvielfalt des Verfahrensrechts für die Beachtlichkeit des Fehlers ein Rechtswirksamkeitszusammenhang zwischen Verfahrensfehler und

45 So wohl Herberger, in: Haug, Das Hochschulrecht in Baden-Württemberg, 2. Auflage 2009, Rn. 241.

46 VG Freiburg 25.9.2019 – 1 K 5443/18 –, juris Rn. 103 (noch nicht rechtskräftig).

47 LT-Drs. 13/3640, S. 182.

48 LT-Drs. 13/3640, S. 182.

49 VGH BW 30.7.2018 – 9 S 764/18 –, juris Rn. 37.

50 VG Freiburg – 1 K 5443/18 –, juris Rn. 104 (noch nicht rechtskräftig).

subjektiver Rechtsverletzung erforderlich. Dieser besteht nur dann, wenn im Gefüge der Verfahrenshandlungen gerade die einschlägige Verfahrensbestimmung eine Schutzaufgabe für die materiellrechtliche Position des Rechtsschutzsuchenden hat. Dies gilt für Adressatenklagen und Drittklagen gleichermaßen.⁵¹ Maßgeblich ist also, aufgrund welchen Rechtsverstoßes ein sitzungsspezifischer Besetzungsfehler vorliegt. Das Unterschreiten des für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Quorums der anwesenden Mitglieder betrifft etwa allein den Innenbereich des Verwaltungsträgers. Das Entsprechende gilt, soweit Verfahrensordnungen vorsehen, dass in bestimmten Fällen der Vorsitzende an Stelle der Gremienmitglieder allein entscheidet. Die fehlerhafte Annahme, die Voraussetzungen für eine solche Verschiebung der Entscheidungskompetenz lägen vor, betrifft ausschließlich allein den Innenbereich des Verwaltungsträgers. Solche Bestimmungen bezwecken allenfalls den Schutz organschaftlicher Rechte und dienen nicht dem vorgezogenen Rechtsschutz des Bürgers im Verwaltungsverfahren.⁵² Ihre Verletzung führt nicht zu einem Aufhebungsanspruch des (Dritt-)Betroffenen in Bezug auf den auf der Gremienentscheidung beruhenden Verwaltungsakt.⁵³

Dagegen kann die Mitwirkung eines wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieds auch die Rechte des (Dritt-)Betroffenen berühren. § 10 Abs. 5 Satz 2 und 3 LHG BW findet nach hier vertretener Auffassung auf solch einen sitzungsspezifischen Besetzungsfehler keine Anwendung.

Durch diese differenzierte Betrachtungsweise werden die Verfahrensregelungen, die ausschließlich allein den Innenbereich des Verwaltungsträgers betreffen, nicht gegenstandslos. Denn die Verletzung dieser Verfahrensvorschriften kann unter den allgemeinen Voraussetzungen eines Inter- oder Intraorganstreits⁵⁴ geltend gemacht und gegebenenfalls durchgesetzt werden.⁵⁵

III. Schluss

Das verfassungsrechtlich verbürgte Recht der Hochschulen, sich selbst zu verwalten, bringt es mit sich, dass die Hochschulen – unabhängig von ihrer Größe und ihrer Leistungsfähigkeit im Hinblick auf Verwaltungstätigkeit und rechtliches Know-How – die Besetzung ihrer Gremien zu organisieren und durchzuführen haben. Kommt es bei den Wahlen zu Gremienmitgliedern oder zu Amtswaltern, die kraft Amtes Gremienmitglied sind, zu Fehlern, die zur Ungültigkeit der Wahl führen, hätte dies für die Tätigkeit des Gremiums und damit für die Verwaltungstätigkeit der Hochschule selbst weitreichende negative Folgen. Das Hochschulrecht der Länder sieht daher – entsprechend einem allgemeinen staatsorganisationsrechtlichen und verwaltungsorganisatorischen Grundsatz – vor, dass die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit von der Ungültigkeit der Wahl unberührt bleibt. Manche Hochschulgesetze der Länder dehnen diese Unbeachtlichkeit auf Besetzungsmängel aus.

Diese gesetzgeberische Entscheidung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden und dient maßgeblich der Funktionsfähigkeit der Hochschule und der Rechtssicherheit für die Betroffenen Mitglieder der Hochschule.

Die Regelungen über die Unbeachtlichkeit der Ungültigkeit der Wahl und der Besetzungsmängel sind in der Praxis von großer Bedeutung. Zugleich sind diese Vorschriften den im Hochschulrecht Handelnden häufig nicht präsent. Gerade in gerichtlichen Anfechtungsverfahren gegen belastende Entscheidungen der Hochschulen wird seitens der Antragsteller bzw. Kläger immer wieder die fehlerhafte Besetzung der entscheidenden oder mitwirkenden Gremien aufwendig gerügt, ohne dass die Frage gestellt wird, was aus einem solchen Fehler denn rechtlich folgen soll.

51 VGH BW 3.2.2014 – 9 S 885/13 –, VBIBW 2014, 341; vgl. zu § 10 Abs. 5 Satz 3 LHG BW auch VG Freiburg 25.9.2019 – 1 K 5443/18 –, juris Rn. 105.

52 Vgl. *Wahl/Schütz*, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 36. EL, Stand: Februar 2019, § 42 Abs. 2 Rn. 94.

53 Vgl. allgemein zum verneinten Aufhebungsanspruch bei der

Verletzung von ausschließlich den Innenbereich betreffenden Verfahrensvorschriften VGH BW 3.2.2014 – 9 S 885/13 –, VBIBW 2014, 341.

54 Vgl. hierzu *Wahl/Schütz*, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 36. EL, Stand: Februar 2019, § 42 Abs. 2 Rn. 91 ff.

55 VG Freiburg 25.09.2019 – 1 K 5443/18 –, juris Rn. 107.

Ist sich der Rechtsanwender der Existenz, der Anwendbarkeit und Rechtsfolge der Unbeachtlichkeitsvorschriften bewusst, kann eine nicht zielführende Beratungsstrategie seitens der Anwälte vermieden werden und ein entsprechender Vortrag im Rechtsschutzverfahren wird überflüssig, so dass die Beteiligten – unbeirrt von etwaigen Nebelkerzen – die Rechtmäßigkeit und Rechtswirksamkeit des betreffenden Verwaltungshandelns der Hochschule erörtern können.

Dr. Felix Hornfischer ist Richter am Verwaltungsgericht beim Verwaltungsgericht Freiburg und dort als Beisitzer der 1. Kammer u.a. für hochschulrechtliche Streitigkeiten zuständig. Er ist ferner Beisitzer in der Disziplinarkammer und der Personalvertretungskammer. Der Beitrag gibt allein seine persönliche Auffassung wieder.

